

Merkblatt Liegenschaftsentwässerung Einleitungen in Fließgewässer

Stand: Juni 2024

Merkblatt Nr: 03-LE

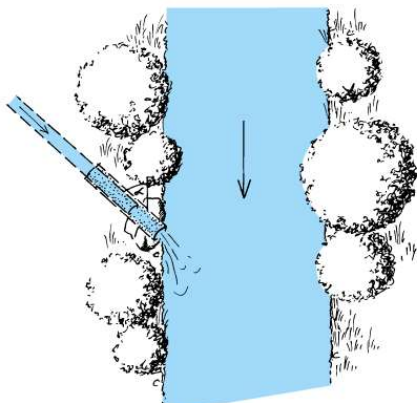
Das Merkblatt soll als Planungs- und Vollzugshilfe für kleinere bauliche Eingriffe in Oberflächengewässer dienen. Es wird bewusst darauf verzichtet, Spezial- und Ausnahmesituationen zu beschreiben. Bei Abweichungen zu den beschriebenen Ausführungsdetails ist immer eine Einzelfallbeurteilung erforderlich. Der Fachbereich Liegenschaftsentwässerung unterstützt beratend bei der Planung von Einleitungen.

Gewässerraum / Gewässerabstand: Eingriffe im Gewässerraum benötigen eine Bewilligung der kantonalen sowie der kommunalen Behörde. Gemäss § 66 Abs. 2 des Planungs- und Baugesetzes vom 14. Mai 1987 (SRSZ 400.100, PBG) sowie Art. 4a der GschV vom 28. Oktober 1998, müssen Bauten und Anlagen gegenüber fließenden Gewässern einen Mindestabstand einhalten. Es sind nur standortgebundene Anlagen bewilligungsfähig.

Gemäss Art. 7 Abs. 2 Satz 2 GSchG i. V. m. § 17 Abs. 2 lit e des Einführungsgesetzes zum Gewässerschutz vom 19. April 2000 (SRSZ 712.100, EGzGSchG) sowie § 8 Bst. o der Wasserverordnung vom 23. Juni 2020 (SRSZ 451.11, WV) und § 19 Abs. 1 des Kanalisations- und Entwässerungsreglement vom 28. Februar 2008 (SRE 430.100, KER) braucht es für das Einleiten von Meteorwasser in Oberflächengewässer eine Bewilligung. Sämtliche Einleitungen müssen durch das Amt für Gewässer des Kantons Schwyz bewilligt werden. Massgebend sind die Pläne welche im behördenverbindlichen Gewässerrauminventar des Bezirks Einsiedeln verzeichnet sind.

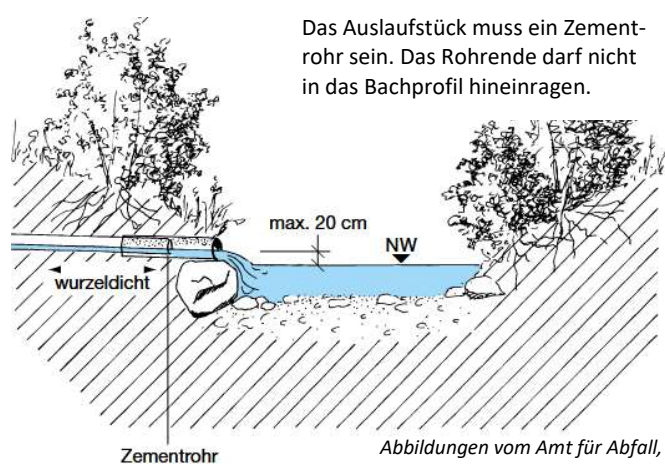
Einleitdetails: Für die Bewilligung muss zwingend ein Einlaufdetail mit Situation und Schnitt eingereicht werden. Die Einleitung muss so gestaltet werden, dass eine Auskolkung verhindert wird. Die Einleitmenge muss auf den natürlichen Abfluss gedrosselt werden (Abflussbeiwert 0.15).

Beispiel Situation



Einleitwinkel 45 bis 60 Grad zur Fließrichtung. Bei grösseren Bächen oder stehenden Gewässern ist auch eine rechtwinklige Einleitung möglich.

Beispiel Schemaschnitt



Das Auslaufstück muss ein Zementrohr sein. Das Rohrende darf nicht in das Bachprofil hineinragen.

Zementrohr

Abbildungen vom Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft (AWEL) Merkblatt „Kleine bauliche Veränderungen an Gewässern) übernommen

Fischereirechtliche Bewilligung: Maschinelle und bauliche Arbeiten an den Ufern und im Wasser benötigen in jedem Fall eine fischereirechtliche Bewilligung nach Art. 8 und 9 des Bundesgesetzes über die Fischerei. Diese ist beim zuständigen Fischereiaufseher spätestens zwei Wochen vor dem geplanten Arbeitsbeginn einzuholen.

Ausführungskontrolle und Einmessung: Die Einleitung muss vor dem Eindecken, mindestens 1 Tag im Voraus, der GIS-Fachstelle zur Ausführungskontrolle und Einmessung gemeldet werden.